





Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II und Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II unabweisbarer Bedarf oder Schulden und vergleichbare Notlagen - ALLEGRO

Leistungsart:	Unabweisbarer Bedarf gemäß § 24 Abs. 1 SGB II		Übernahme von Mietschulden oder vergleichbare Notlagen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II
Vorschriften:	maßgeblich für die Entscheidung sind die Fachlichen Weisungen der BA zu § 24 Abs. 1 SGB II FW zu § 42a Abs.2 Infobrief Strom vom 18.12.2012		maßgeblich sind die fachlichen Vorgaben der FHH <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme von Mietschulden / Zusammenarbeit mit den Fachstellen - Fachliche Vorgabe • Gewährung und Rückforderung kommunaler Darlehen - Fachanweisung zu § 22 Abs. 6 und 8 SGB II
Zuständigkeit:	<u>Die Entscheidung über einen Antrag auf Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II trifft der zuständige Sachbearbeiter</u>		Die Fachstelle für Wohnungsnotfälle ist zuständig bei Haushalten in <u>ungesicherten Wohnungssituationen</u> und <u>drohenden Wohnungsverlusten</u> . Die Fachstelle trifft in diesen Fällen die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen (auch ob Darlehen oder Beihilfe). Der/die zuständige Sachbearbeiter/In im Standort von t.a.h trifft die Entscheidung bei Haushalten in vergleichbaren Notlagen (z.B. Schulden bei Versorgungsunternehmen, Wasser – <u>Abschaltung ist erfolgt oder droht</u>).
Abgrenzung	Es muss sich um einen von der Regelleistung umfassten unabweisbaren Bedarf (z.B. Nachzahlungen für Strom aufgrund von Jahresabrechnungen, die während der Bedarfszeit entstanden sind) handeln -> Einzelfallentscheidung: Das angesparte Vermögen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 1a und 4) ist <u>nicht</u> oder <u>nicht in ausreichender Höhe</u> vorhanden (muss verfügbar sein). Siehe FW zu § 42a Abs. 2		Die Übernahme der Schulden muss der Sicherung der Unterkunft oder der Behebung einer vergleichbaren Notlage dienen. Schulden sind rückständige Forderungen, die so hoch sind, dass sie durch das verfügbare Einkommen bzw. das <u>angesparte Vermögen</u> in angemessener Zeit nicht gedeckt werden können. Dadurch droht der Wohnungsverlust oder eine vergleichbare Notlage. <u>Achtung: Nachzahlungen aufgrund von Jahresabrechnungen für Betriebs- und Heizkosten sind grundsätzlich keine Schulden. Sie können jedoch ausnahmsweise als Schulden berücksichtigt werden, wenn die Abschläge nicht entrichtet wurden oder die Nachzahlung (z.B. wegen verspäteter Mitteilung des Kunden) nicht beglichen werden konnten und deswegen jetzt die Abschaltung durch den Versorger droht.</u>

Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II und Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II unabweisbarer Bedarf oder Schulden und vergleichbare Notlagen - ALLEGRO

			<u>Mietrückstände, die aus Mieterhöhungen resultieren sind grundsätzlich keine Schulden.</u>
Dokumentation:	Die Entscheidung über die Gewährung eines vollen bzw. teilweisen Darlehens bzw. die Ablehnung ist zu begründen (auch die Höhe der Ratenzahlung). Die Entscheidung muss für andere Kolleginnen/Kollegen nachvollziehbar sein. Zusätzlich sind alle entscheidungsrelevanten Unterlagen inkl. des formlosen Antrages in die E-AKTE zu übernehmen.		Die Entscheidung der Fachstelle ist in der E-AKTE abzulegen. Weiterhin ist die Entscheidung über Leistungen bei einer vergleichbaren Notlage insbesondere die Ausübung des Ermessens ausführlich zu begründen. <u>Ein Vermerk: „Ermessen wurde ausgeübt“ reicht hier nicht aus!</u> Die außerhalb von ALLEGRO erstellten Bescheide sind in ALLEGRO über den Reiter „Auskunft“ → Notizen/externe Dokumente zu importieren.
Eingabe in ALLEGRO:	Über Reiter "Person" → Einmalbedarfe → Button "Neu" → Bedarfsart: Darlehen unabweisbarer Bedarf → Antragsdatum und Betrag erfassen → ggf. Hinweis unter Bemerkung und mit "OK" bestätigen <u>Achtung: Die hier beschriebene Eingabeart ist in jedem Fall zu beachten, da nur so die Auszahlung über die richtige Finanzposition gewährleistet ist.</u> Siehe hierzu auch Anlage Übersicht Eingabe von einmaligen Leistungen in ALLEGRO.		<u>Darlehen:</u> Über Reiter "Person" → Einmalbedarfe → Button "Neu" → Bedarfsart: Mietschulden oder Mietschulden – Auszubildende → Antragsdatum und Betrag erfassen → Kennzeichnung als Darlehen → unter Bemerkung Angabe des Zahlungsgrundes → mit "OK" bestätigen <u>Beihilfe Mietschulden oder vergleichbare Notlage:</u> über Reiter "Person" → Einmalbedarfe → Button "Neu" → Bedarfsart: Mietschulden oder Mietschulden - Auszubildende → Antragsdatum und Betrag erfassen → unter Bemerkung Angabe des Zahlungsgrundes (z.B. Mietschuldenübernahme als Beihilfe Entscheidung Fachstelle) → mit "OK" bestätigen <u>Achtung: Die hier beschriebene Eingabeart ist in jedem Fall zu beachten, da nur so die Auszahlung über die richtige Finanzposition gewährleistet ist.</u> Siehe hierzu auch Anlage Übersicht Eingabe von einmaligen Leistungen in ALLEGRO.
Finanzposition:	<u>ALG II:</u> 7-681 11-01-0131 (HV: 1700 TV:0006) <u>Soz.geld:</u> 7-681 11-01-0221 (HV: 1701 TV: 0002)		Mietschulden als Beihilfe: 7-681- 01-04-0003 (HV: 1703 TV: 0003) Mietschulden als Darlehen: 7- 863 01-04-0013 (HV: 1704 TV: 0003)
Bescheide:	In ALLEGREO 2/24-050 oder 2/24-051 Darlehensbescheid (unabweisbarer Bedarf)		In ALLEGREO 2/22-025 oder 2/22-026 Darlehensbescheid (Mietschulden)

Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II und Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II unabweisbarer Bedarf oder Schulden und vergleichbare Notlagen - ALLEGRO

<p>Sollstellung:</p>	<p>Nach jeder Erfassung oder Änderung eines einmaligen Darlehens, sowie einer Umwandlung eines Zuschusses in ein Darlehen, muss eine Darlehensforderung unter dem Reiter Extras in ALLEGRO angelegt werden.</p> <p>Eine neue Darlehensforderung kann nur erfasst werden sofern auch ein zuvor erfasster Bedarf für ein Darlehen im Leistungsfall vorliegt.</p> <p>In diesem Fall auch Benachrichtigung des Bereiches Inkasso per Anschreiben → Mitteilung an den Bereich Inkasso über Sollstellung einer gesamtschuldnerischen Forderung > Leistung > Forderung > Schulden > Aufhebung und Erstattung - Individualprinzip</p>		<p>Nach jeder Erfassung oder Änderung eines einmaligen Darlehens, sowie einer Umwandlung eines Zuschusses in ein Darlehen, muss eine Darlehensforderung unter dem Reiter Extras in ALLEGRO angelegt werden.</p> <p>Eine neue Darlehensforderung kann nur erfasst werden sofern auch ein zuvor erfasster Bedarf für ein Darlehen im Leistungsfall vorliegt.</p> <p>In diesem Fall auch Benachrichtigung des Bereiches Inkasso per Anschreiben → Mitteilung an den Bereich Inkasso über Sollstellung einer gesamtschuldnerischen Forderung > Leistung > Forderung > Schulden > Aufhebung und Erstattung - Individualprinzip</p>
<p>Finanzposition Sollstellung:</p>	<p>ALG II: 7-681 11-01-0131 (HV: 1700 TV:0006) Soz.geld: 7-681 11-01-0221 (HV: 1701 TV: 0002)</p>		<p>Mietschulden als Darlehen: 7-863 01-04-0013 (HV:1704 TV: 0003)</p>
<p>Fälligkeit:</p>	<p>Darlehen wird gemäß § 42a Abs. 2 SGB II ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes fällig.</p>		<p>Bei Beihilfe ist nichts zu veranlassen.</p> <p><u>Darlehen:</u></p> <p>-während des Leistungsbezuges – sofortige Aufrechnung gem. § 42a SGB II ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt.</p> <p>-nach Beendigung des Leistungsbezuges – ggf. Restbetrag sofortige Fälligkeit, Rückzahlung über Rückzahlungsvereinbarung zu regeln, ggf. mit verzögerter Fälligkeit</p> <p>Sofortige Fälligkeit: Zweckentfremdung, Verbesserung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, Tod des Leistungsempfängers, Beantragung der Verbraucherinsolvenz, mehr als 2 Raten im Verzug ohne Gründe</p>

Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II und Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II unabweisbarer Bedarf oder Schulden und vergleichbare Notlagen - ALLEGRO

Anlage: [Übersicht Eingabe von Einmaligen Leistungen in ALLEGRO](#)

Stand: Juni 2018

Aktenzeichen: II-1304.3, II-1305.1

Verantwortlicher Bereich: Grundsatzangelegenheiten Leistung

Ansprechpartnerinnen: Frau Kray, Frau Morgenstern

Emailadresse: [BA-team-arbeit-hamburg-Grundsatzangelegenheiten-Leistung](#)